

Das Teilhabegespräch

Im Rahmen der Fürsorgepflicht **sind die Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet**, sich über die Gesamtsituation der schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen zu informieren und **mindestens einmal pro Schuljahr den Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten Gespräche über deren Arbeitsplatzsituation anzubieten. Auch behinderten Menschen mit einem GdB von 30 oder 40, die nicht Gleichgestellte i. S. d. § 151 SGB IX sind, ist ein solches Gespräch anzubieten** (vgl. Integrationsvereinbarung, Abschnitt IV 3, S. 13f.).

Die Verpflichtung zum Angebot des Teilhabegesprächs durch die Schulleitung an eine schwerbehinderte Lehrkraft ergibt sich aus der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst des Landes NRW und ist auch Bestandteil der Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen im Schulbereich der Bezirksregierung Köln.

Um Missverständnisse zu vermeiden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es sich beim Teilhabegespräch weder um ein BEM- noch um ein Präventionsgespräch im Sinne des § 167 Abs. 2 bzw. 1 SGB IX handelt.

Ziel des Teilhabegesprächs ist es, zu überprüfen, wie eine (schwer)behinderte Lehrkraft so eingeplant werden kann, dass sie ihre **vorhandenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Potenziale voll einbringen und weiterentwickeln** kann. Die Lehrkraft ist zu ihrer Belastbarkeit zu hören und möglicher Unterstützungsbedarf zu ermitteln. Für Schwierigkeiten am Arbeitsplatz gilt es gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Während das **Angebot** zum Teilhabegespräch **für die Schulleitung verpflichtend** ist, ist die **Teilnahme** an einem solchen Gespräch **für die (schwer)behinderte Lehrkraft freiwillig**.

Das Gespräch sollte erstmalig schnellstmöglich nach Bekanntwerden einer Schwerbehinderung oder Kenntnis vom Antrag auf Anerkennung einer solchen stattfinden, danach **regelmäßig mindestens einmal jährlich vor der Erstellung des Stundenplans**. Die Gespräche sollen eine Einzelfallprüfung bzgl. angemessener Fürsorgemaßnahmen (Nr. 2.1 Satz 2 der Richtlinie zum SGB IX) gewährleisten. Dadurch sollen die Schulleiterinnen und Schulleiter in die Lage versetzt werden, die schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer nach Kräften zu unterstützen und ihnen die dabei erforderlichen Hilfen zu geben (zum Beispiel durch eine der Schwerbehinderung Rechnung tragende **Stundenplangestaltung**).

Ihre Stimme für Gesundheit.

Die **Schwerbehindertenvertretung** wird über alle Gesprächsangebote **informiert**. Auf Wunsch der Betroffenen wird zusätzlich der Personalrat unterrichtet. Das Angebot und/oder Gespräch wird unter Verwendung der Anlage 2 zur Integrationsvereinbarung dokumentiert.

Vor dem Gespräch sollten sich beide Gesprächspartner über alle Aufgaben der Lehrkraft an der Schule im Klaren sein. Es hat sich als hilfreich herausgestellt, wenn beide Gesprächspartner zur Vorbereitung auf das Gespräch eine Einschätzung abgeben, welche dieser Aufgaben übernommen werden sollen/können und bei welchen Tätigkeiten Unterstützungsbedarf besteht bzw. angeboten werden kann.

Die folgende **Themenvorschlagsliste** (Quelle: Integrationsvereinbarung, Stand: 5.2016, Anlage 5) dient der Vorbereitung und Durchführung solcher Teilhabegespräche. Sie ist nicht abschließend.

Fachlicher Einsatz entsprechend den Fähigkeiten und Kenntnissen

- Unterrichtsverteilung
(mit Blick auf Jahrgangsstufen, Klassenleitung u.a. ...)
- Unterrichtseinsatz in Fakultätsfächern
(Verhältnis, Schwerpunkte, ...)
- Bereitschaft zu fachfremdem Unterricht
(erworbene Fähigkeiten, Neigungsfächer)
- Belastbarkeit mit Korrekturen
(Anzahl, Gruppengröße, Lernstandserhebungen, zentrale Prüfungen, Abitur)
- Arbeitsgemeinschaften, Fördergruppen, Betreuung
(Kompetenzen, Neigungen, ...)
- Aufgaben in der Schulentwicklung
(Steuergruppen, Evaluation, Qualitätssicherung, ...)
- Einsatz neuer Technologien

Ihre Stimme für Gesundheit.

Zeitlicher Einsatz

- Stundenplangestaltung
(*Verteilung der Unterrichtsstunden, feste Therapiezeiten, ...*)
- Vertretungsunterricht / Stellenreserve / Mehrarbeit
- Pausen / Aufsichten
- Ganztägige Veranstaltungen
(*Eltern- / Schülersprechtag, Informationsveranstaltungen / Tag der offenen Tür, Projekttag, schulinterne Fortbildungen, Konferenzen ...*)

Räumlicher Einsatz

- Standort- bzw. Raumwechsel
- Mögliche Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Hilfen
- Unterricht an außerschulischen Lernorten (*Unterrichtsgänge, Klassenfahrten*)
- Lehrer-Raum-Prinzip (*die Schüler kommen zum Lehrer*)

Vereinbarungen, die die beiden Gesprächspartner getroffen haben, **sind von der Schulleitung in einem Protokoll zu fixieren**. Die Vereinbarungen sind sowohl von der Schulleitung als auch von der Lehrkraft zu unterschreiben. Wenn die Lehrkraft einverstanden ist, wird eine Protokollkopie an die Schwerbehindertenvertretung und/oder den Personalrat weitergeleitet.

Ihre Stimme für Gesundheit.